



KUNZ
RECHTSANWÄLTE



**VOB/A 2019
8. Kölner Vergabetag, 10.09.2019**

Katharina Strauß

Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

strauss@kunzrechtsanwaelte.de

FON 0261 3013-350
FAX 0261 3013-359

KUNZ Rechtsanwälte
Mainzer Str. 108
56068 Koblenz

www.kunzrechtsanwaelte.de

KUNZ Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

1

**10 Jährige Berufserfahrung im Vergaberecht
& verwandten Rechtsgebieten wie dem
Zuwendungsrecht und Beihilfenrecht**

4

**Fachanwältin für
Vergaberecht &
Verwaltungsrecht**

**Rechtsanwältin
Katharina Strauß**

2

**Beratung der öffentlichen Hände
auf der Bundes- Landes- und
Kommunalebene;
Beratung der Bieterseite**

3

**Beratung von der Erstellung der
Vergabeunterlagen bis hin zur Vertretung
vor den Nachprüfungsinstanzen;
Schwerpunkte u.a. im ÖPNV und
Landesvergabegesetzen**

I. Allgemeines

1. Das System der VOB
2. Anwendung/Änderung im Schnellüberblick
3. Wer muss ausschreiben?
4. Auswahl des richtigen Vergaberechts/Schätzung des Auftragswertes/Losvergabe
5. Verfahrensarten
6. Ablauf eines Vergabeverfahrens nach VOB/A, 1. Abschnitt
7. Wertgrenzen

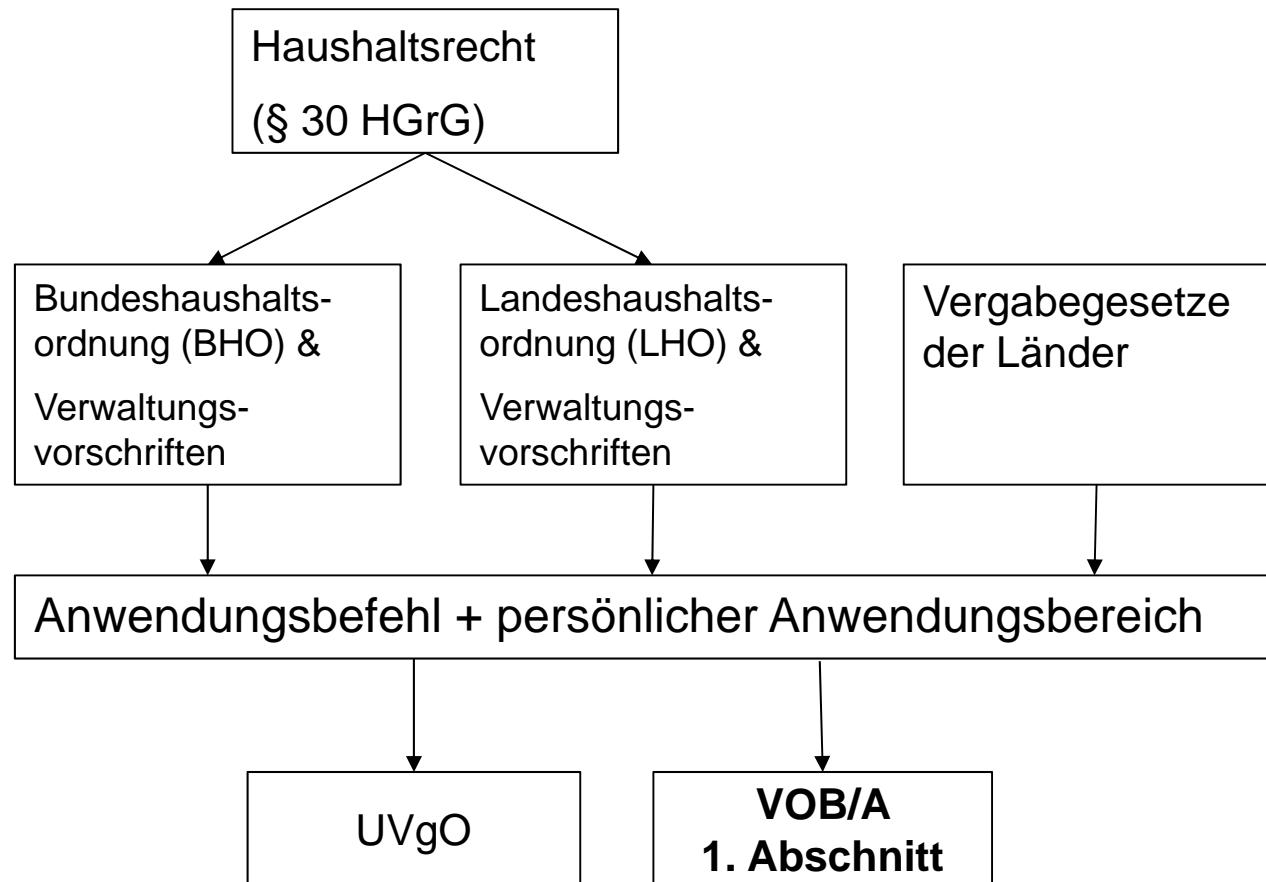
II. Details

1. Gestaltung der Verfahren
2. E-Vergabe
3. Nachfordern von Unterlagen
4. Angebotswertung
5. Nachhaltige Beschaffung
6. Vergabe von Ingenieurleistungen

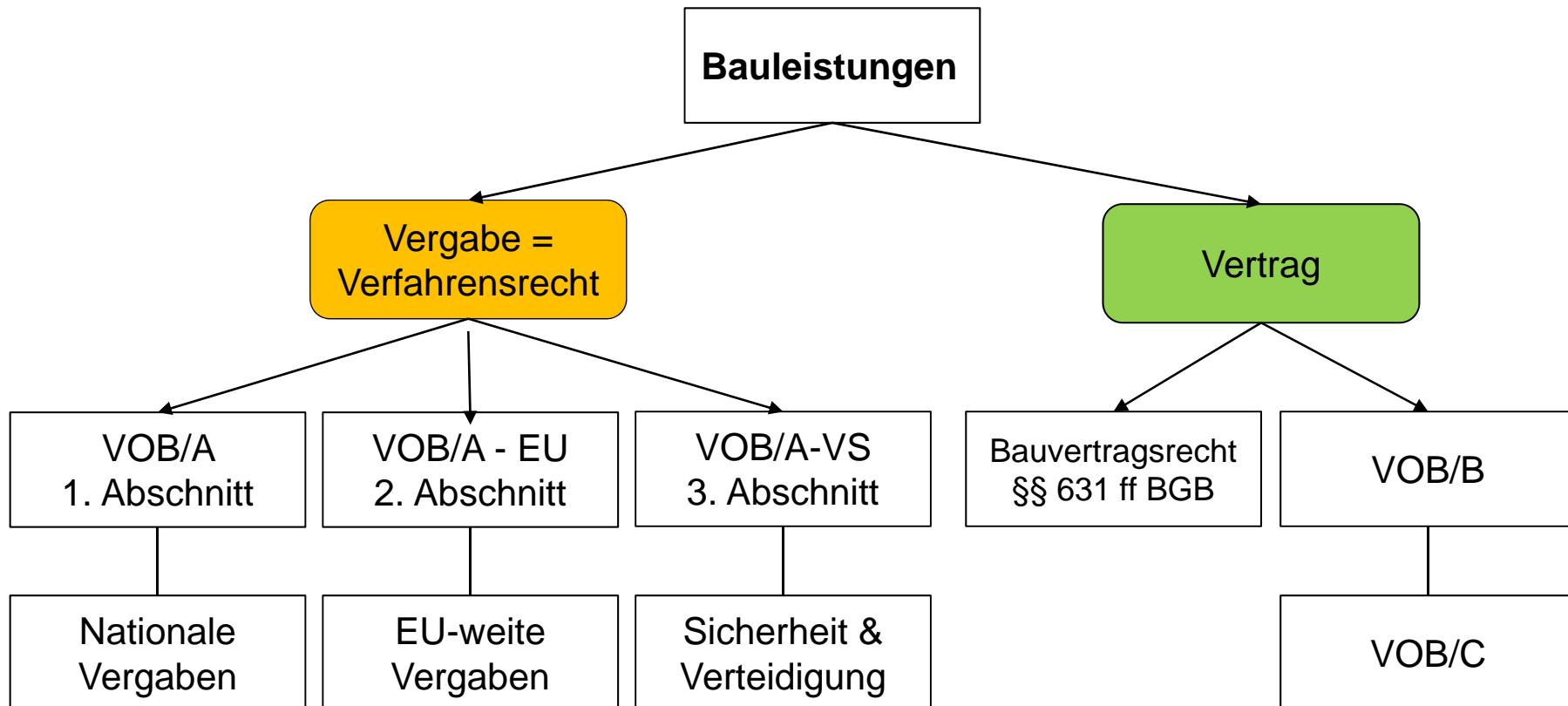
III. Fragen/Diskussion

Die neue VOB/A – System der VOB

Einordnung



Die neue VOB/A – System der VOB



→ Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte:
ca. 90% der Vergaben; ca. 75 % des Volumens

- **Inkrafttreten – zeitlich**
 - Bundesbehörden: ab 01.03.2019
 - Öffentliche Auftraggeber der Länder und kommunale öffentliche Auftraggeber:
 - Abhängig, ob Verweisung in den Landesgesetzen/Verwaltungsvorschriften dynamisch
 - Wenn nicht, bedarf es eines Anwendungsbefehls
- **Ziele**
 - **Gleichklang** der Regelungen im Ober-und Unterschwellenbereich
 - Anpassungsbedarf in Bezug auf Vereinfachung & Flexibilität; aber Beibehalten der bisherigen Freiheiten/Vereinfachungen;

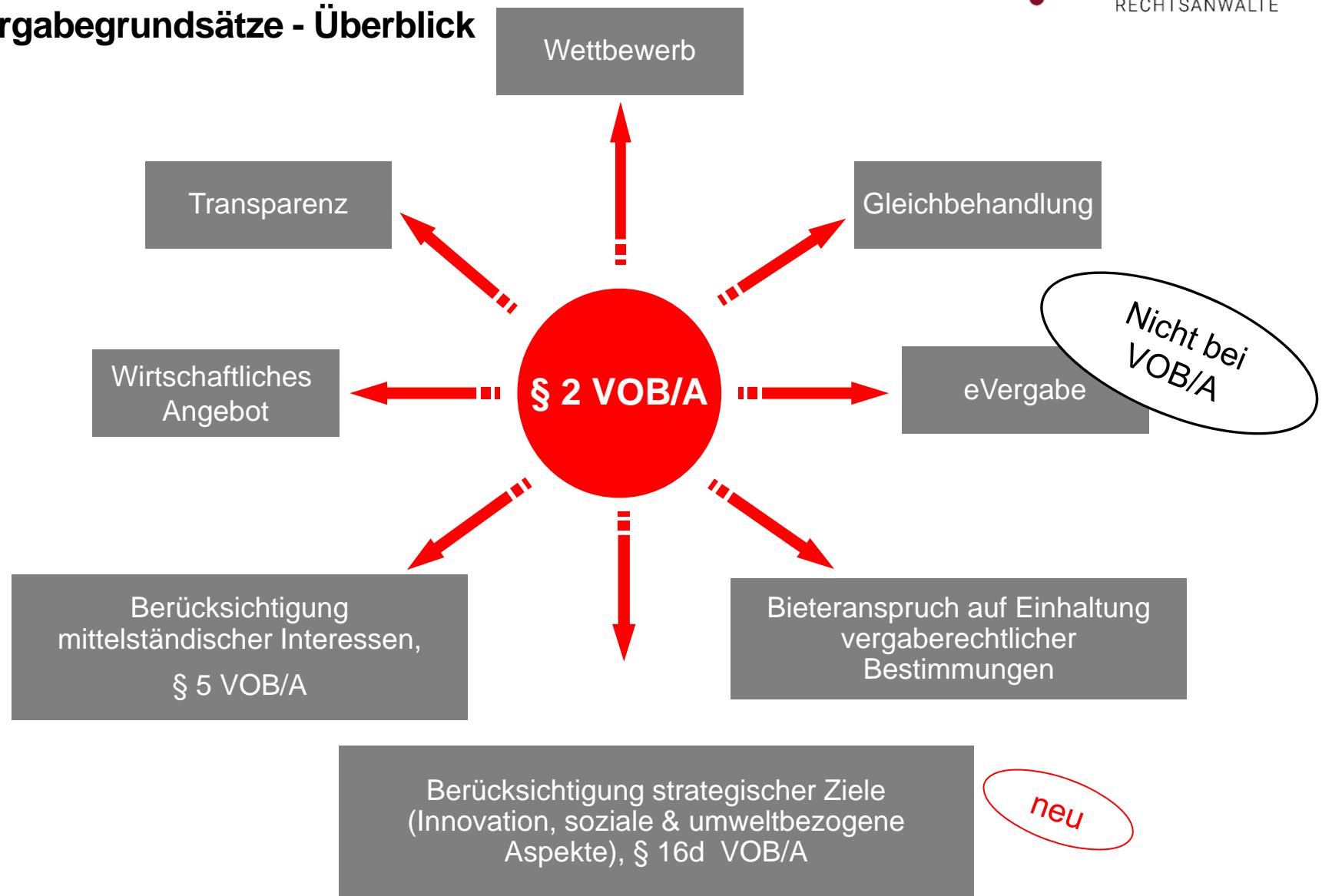
- **Wesentliche Punkte der Reform:**
 - Mehr Flexibilität bei den Verfahrensarten
 - Erleichterung bei der Eignungsprüfung
 - Kommunikation und elektronische Vergabe
 - Flexiblere und klarere Regelungen zum Nachfordern von Unterlagen
 - Mehr Transparenz bei der Wertung und beim Zuschlag

Anwendungsbereich

1.	Bindung des Auftraggebers	Welcher Auftraggeber ist an VOB/A gebunden? <ul style="list-style-type: none">• Keine Regelung in VOB/A• Öffentlicher Auftraggeber i. S. d. jew. Haushaltsrechts, ggf. Förderbescheide
2.	Sachlicher Anwendungsbereich	Bauleistungen
3.	Auftragswert	Unterschreitung des Schwellenwertes des § 106 GWB 5.548.000 € (netto)
4.	Keine Ausnahmen	§ 3a VOB/A (4) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

Die neue VOB/A – Vergabegrundsätze

Vergabegrundsätze - Überblick



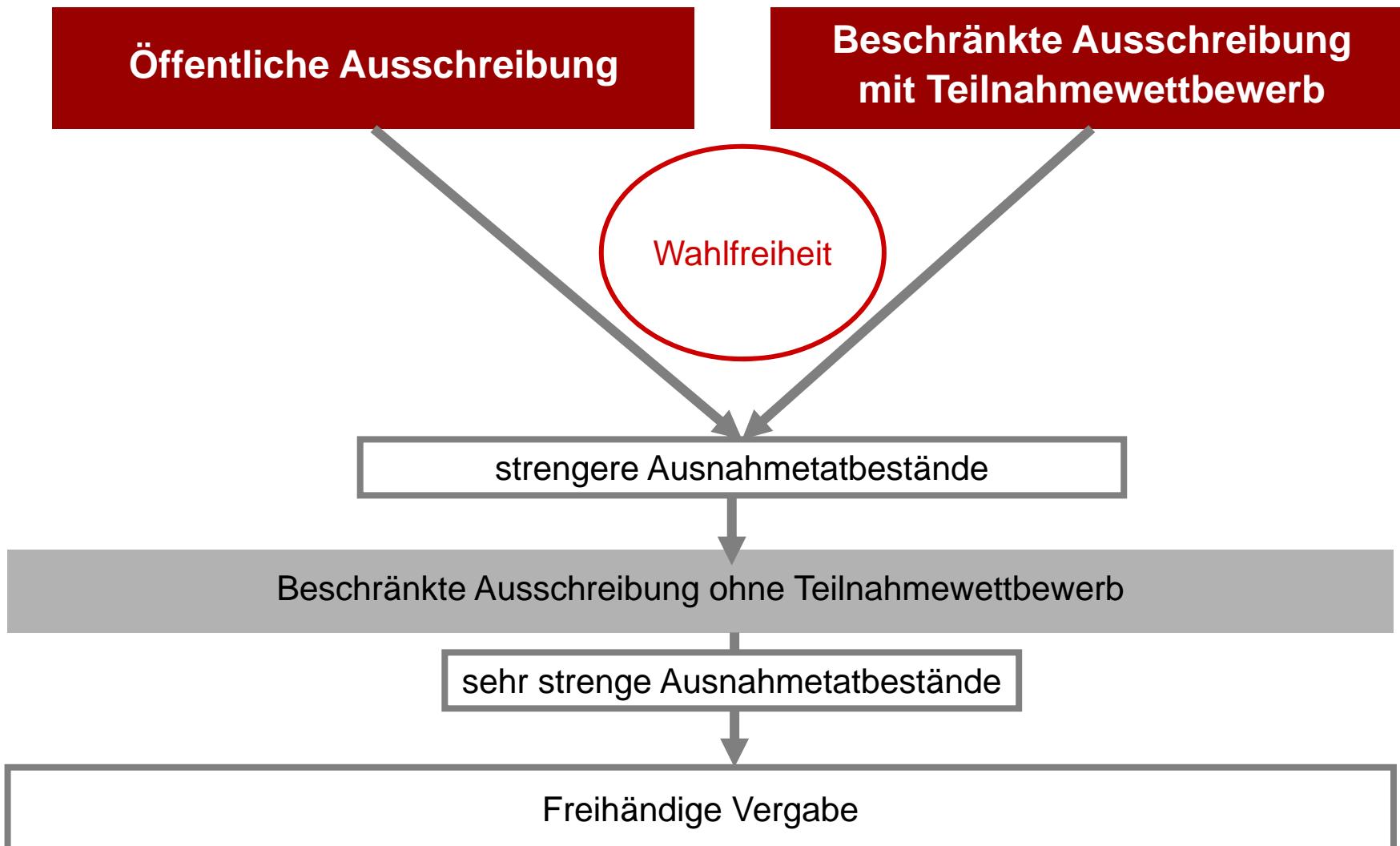
- **Grundsatz der Losvergabe, § 5 VOB/A**

- Bauleistungen sollen so vergeben werden, dass eine einheitliche Ausführung und zweifelsfreie umfassende Haftung für Mängelansprüche erreicht wird; sie sollen daher in der Regel mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben werden.
- Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (**Teillose**) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (**Fachlose**) zu vergeben. Bei der Vergabe kann aus **wirtschaftlichen oder technischen Gründen** auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.

Grundsatz der Losvergabe, § 5 EU VOB/A

- **Angebotslimitierung**, § 5 EU Abs. 2 Nr. 3, S. 1 VOB/A
 - Bekanntgabe (ein/mehrere/alle Lose) in Auftragsbekanntmachung bei Öffentlicher Ausschreibung bzw. Verfahren mit Teilnahmewettbewerb, sonst in Vergabeunterlagen
- **Zuschlagslimitierung**, § 5 EU Abs. 2 Nr. 3, S. 2 VOB/A
 - Bekanntgabe wie bei Angebotslimitierung
 - Angabe von Kriterien zur Durchführung der Zuschlagslimitierung
 - Vorbehalt in Bekanntmachung bzw. Vergabeunterlagen erforderlich für Fälle, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten können soll

Verfahrensarten - Hierarchie



- **Beschränkte Ausschreibung** ohne Teilnahmewettbewerb bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer
 - 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
 - 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
 - 100.000 € für alle übrigen Gewerke
- **Freihändige Vergabe** 10.000 €
- **Direktauftrag** 3.000 €

- **Grundsätze der Kommunikation – eVergabe**

- Auftraggeber kann **Kommunikationsweg** festlegen
- Bisher **keine Verpflichtung** zur Nutzung
- Praxis zeigt aber Zunahme auch aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung
- Entscheidet sich der Auftraggeber zur Nutzung gilt:
 - Pflicht zur elektronischen Bereitstellung der Angebotsunterlagen
 - Pflicht der Biete zur elektronischen Angebotsabgabe
- **Pflicht zur Auftragsbekanntmachung, § 12 VOB/A**
 - Keine einheitliche Veröffentlichungsplattform
 - Umfangreiche Angaben erforderlich, u.a. Nichtzulassung von Nebenangeboten; Nichtzulassung mehrere Hauptangebote; Zuschlagskriterien; Bindefrist

- **Nachforderung von Unterlagen, § 16a VOB/A**

Der Auftraggeber muss Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene oder leistungsbezogene Unterlagen insbesondere Erklärungen, Angaben oder Nachweise zu vervollständigen oder nachzureichen.

- **Der Auftraggeber kann alternativ das Nachfordern von vorherein generell oder beschränkt auf einzelne Unterlagen ausschließen.**
 - Differenzierung **unternehmensbezogene** und **leistungsbezogene** Unterlagen
 - Beide Arten: Nachreichung oder Vervollständigung fehlender oder unvollständiger Unterlagen
 - Unternehmensbezogene Unterlagen: Jetzt auch Korrektur fehlerhafter Unterlagen möglich
 - Unwesentliche Preisangaben können nachgefordert werden, bei der Wertung wird jedoch der höchste Wettbewerbspreis eingesetzt.

- **EXKURS:**

Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung:

- Nachfordern fehlender Fabrikations-, Produkt- und Typenangaben:
leistungsbezogene, nicht wertungsrelevante Unterlagen, § 16a Abs. 1 VOB/A (auch wenn es einen Qualitätsunterschied macht)
- Definiert öAG nicht, was für ihn gleichwertig ist
 - gleiche Funktion ausreichend (VK Thüringen, 04.10.16 – 250-4002-7017/2016-N-010-GRZ)

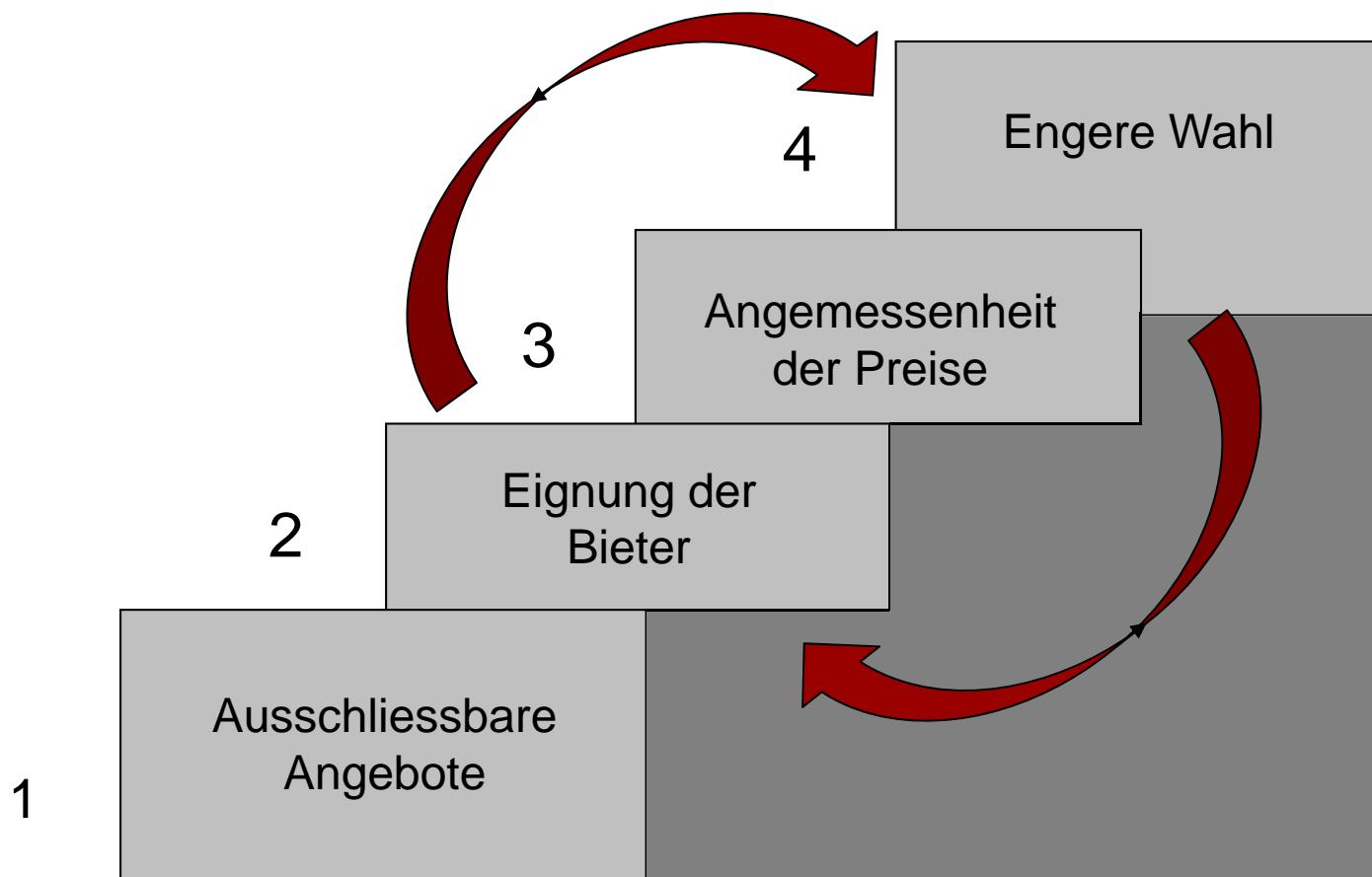
Wahl des richtigen Bieters – Anforderung an Eignungskriterien

- **Fachkunde (technische Eignung)**
 - Bei Newcomern ist die Forderung nach Referenzen nur bei berechtigtem Interesse der Vergabestelle zulässig
- **Leistungsfähigkeit (wirtschaftlich, finanziell)**
 - Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre, nicht mehr als das Doppelte des Auftragsvolumens
- **Zuverlässigkeit**
 - Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen – auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben – nachgekommen ist und der auf Grund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lässt ->
 - Keine Ausschlussgründe

Wertungsreihenfolge

Keine starre Reihenfolge mehr vorgegeben:

- Angebotsprüfung auch vor Eignungsprüfung möglich.



- **Eignungskriterien**
 - Beibehaltung der Begrifflichkeit Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit
- **Neu:**
 - Möglichkeit des Nachweises der Durchführung von Selbstreinigungsmaßnahmen
 - Referenzen, jetzt Zeitraum 5 Kalenderjahre
 - Angabe, dass Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt wurden, beinhaltet auch tarifvertragliche Sozialkassen

Flexibilisierung der Nachweisführung:

- **Fakultativer Verzicht auf Nachweise:**
 - bei Auftragswert unter 10.000 €, Nachweise zu Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Umsatz, Referenzen, Zahl der Arbeitskräfte, Insolvenz oder Liquidation)
- **Zwingender Verzicht auf Nachweise:**
 - Auftraggeber ist bereits im Besitz der Nachweise
- **Eigenerklärungen**
 - auch im Teilnahmewettbewerb ausreichend

- **Zuschlag und Zuschlagskriterien**

„Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt“

- Bester Preis
- Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis

- **Neu:** Angabe von **Festpreisen** möglich, Wertung dann nur anhand qualitativer Kriterien
- **Neu:** auch **qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien**
- **Neu:** **Organisation, Qualifikation und Erfahrung** des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals
- **Neu:** Kundendienst und technische Hilfe sowie Ausführungsfrist
- **Neu: Angabe der Gewichtung** der Zuschlagskriterien in Bekanntmachung oder Vergabeunterlagen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Rechtsanwälte
Katharina Strauß
Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Kanzlei: Koblenz
Tel.: 0261/ 3013 - 350
Fax: 0261/ 3013 - 359
katharina.strauss@kunzrechtsanwaelte.de